



Aufzüge und Fahrtreppen

Aufzüge: Cyberbedrohungen – Umgang mit der TRBS 1115-1

Positionspapier vom 03.05.2023

Einführung

Durch die fortschreitende Digitalisierung ergeben sich neue Angriffspunkte in IT-Systemen, die zu Manipulationsversuchen der eingesetzten Systeme von außerhalb durch nicht autorisierte Personen/Organisationen führen können. Von diesen Manipulationsversuchen, die eine Fehlfunktion der Anlagen herbeiführen sollen, sind auch Aufzugsanlagen nicht ausgeschlossen. Um auf diese mögliche Einflussnahme vorbereitet zu sein, wurde zur Konkretisierung der rechtlichen Grundlage der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), die Technische Regel für Betriebssicherheit (TRBS) 1115-1 „Cybersicherheit für sicherheitsrelevante Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen“ (MSR-Einrichtungen) neu veröffentlicht. Nach heutigem Stand richtet sich die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) mit den dazugehörigen Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) an Arbeitgeber oder dessen Gleichgestellten, gemäß dem Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG), an den Betreiber. In der TRBS 1115-1 werden die Grundlagen für Cyberbedrohungen für sicherheitsrelevante Funktionen, auch für Aufzugsanlagen konkretisiert. Diese umfassen nach der grundlegenden TRBS 1115 Punkt 3 Absatz 6 c ausschließlich elektrische Sicherheitseinrichtungen im Sinne von Anhang III der Richtlinie 2014/33/EU (Aufzugsrichtlinie) und werden in der DIN EN 81-20:2020 Anhang A als elektrische Sicherheitseinrichtungen definiert und müssen im Rahmen der EN 81-50:2020 einer Baumusterprüfung unterzogen werden. Sicherheitsrelevante Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen nach diesen Richtlinien sind ausschließlich PESSRAL Systeme.

Bei den Prüfungen von Aufzugsanlagen durch die zugelassenen Überwachungsstellen (ZÜS) wird, abhängig von den entsprechenden ZÜSen, in den Prüfberichten ein neuer Hinweis wie z.B. „Eine Dokumentation zur Behandlung von Cyberbedrohungen wurde nicht vorgelegt.“ aufgeführt.

Zu diesen Vorgängen möchte der VDMA wie folgt Stellung nehmen.

Hintergrund

Cybersicherheit gewinnt in der Aufzugsindustrie über die gesamte Wertschöpfungskette, von der Entwicklung über die Herstellung bis zur Instandhaltung von Produkten, stets an Bedeutung. Daher veröffentlichte der Erfahrungskreis der ZÜSen (EK ZÜS) am 16.11.2022 den Beschluss „EK-ZÜS B002“, welcher die „Prüfung der Maßnahmen des Betreibers gegen Cyberbedrohungen von überwachungsbedürftigen Anlagen“ beinhaltet. Als zugehöriges Regelwerk gab es eine Empfehlung zur Betriebssicherheit 1115 (EmpfBS 1115) die durch die neue TRBS 1115-1 abgelöst wurde. Gemäß der nun gültigen TRBS 1115-1 sind ausschließlich sicherheitsrelevante MSR-Einrichtungen von der neuen Prüfung betroffen. Für die Betrachtung der Cybersicherheit weiterer Bauteile in Aufzugsanlagen gibt es keine rechtlichen Grundlagen.

Bei sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen von Aufzügen handelt es sich ausschließlich um programmierbare elektronische Systeme in sicherheitsbezogenen Anwendungen (PESSRAL), die für sicherheitsbezogene Anwendungen gemäß DIN EN 81-20:2020 Anhang A eingesetzt werden. Diese müssen durch geeignete Maßnahmen gegen Cyberangriffe geschützt werden.

Um die Aufzugsanlage noch sicherer zu machen und ggfs. einen in der Vergangenheit liegenden nicht bemerkten Cyberangriff aufzuzeigen, werden relevante Daten, wie z.B. die Check-Summe des PESSRAL-Systems, im Rahmen der Inverkehrbringung/Änderungen dokumentiert. Im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung durch die ZÜS werden sie nach TRBS 1201 Teil 4 schon jetzt geprüft und die Ergebnisse im Prüfbericht ausgewiesen.

Empfehlung

Der VDMA Fachverband Aufzüge und Fahrtreppen empfiehlt, nach Eingang des Prüfberichtes bei der ausstellenden ZÜS die Rechtsgrundlage für den Hinweis/Mangel zu Cyberbedrohungen zu erfragen und eventuelle Kommentare zu anderen Komponenten, wie z.B. Zweiwege-Kommunikationssysteme und/oder Komponenten, die keine Sicherheitsbauteile (PESSRAL) gemäß Aufzugsrichtlinie sind, aus dem Bericht streichen zu lassen.

Nach BetrSichV § 3 Absatz 7 sollten Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung (GBU) der Aufzugsanlage „auf dem Stand der Technik“ halten und die GBU um den Punkt Cybersicherheit erweitern.

Ihr Wartungs-/Instandhaltungsunternehmen steht Ihnen gerne beratend zur Verfügung.